

„Wird ein Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für einen einzelnen Monat gestellt, in dem aus Jahresabrechnungen von Heizenergiekosten oder aus der angemessenen Bevorratung mit Heizmitteln resultierende Aufwendungen für die Heizung fällig sind, wirkt dieser Antrag, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird, auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück. Satz 3 gilt nur für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden.“ ‘

- p) Der Nummer 36 wird folgender Buchstabe c angefügt:
- .c) Die folgenden Absätze 9 und 10 werden angefügt:
- „(9) § 1629a des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt mit der Maßgabe, dass sich die Haftung eines Kindes auf das Vermögen beschränkt, das bei Eintritt der Volljährigkeit den Betrag von 15 000 Euro übersteigt.
- (10) Erstattungsansprüche nach § 50 des Zehnten Buches, die auf die Aufnahme einer bedarfsdeckenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zurückzuführen sind, sind in monatlichen Raten in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zu tilgen. Dies gilt nicht, wenn vor Tilgung der gesamten Summe erneute Hilfebedürftigkeit eintritt.“ ‘
- q) Nummer 38 wird wie folgt gefasst:
- .38. § 42a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 1a und 4“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „10 Prozent“ durch die Angabe „5 Prozent“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 gilt nicht, soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen erbracht werden oder soweit bereits gemäß § 43 in Höhe von mehr als 20 Prozent des für die Darlehensnehmer maßgebenden Regelbedarfs gegen deren Ansprüche auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aufgerechnet wird.“ ‘
- r) Nummer 46 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 3 wird gestrichen.
- bb) Die Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 3 bis 8.
- cc) In Absatz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
- dd) In Absatz 8 wird die Angabe „nach § 16“ gestrichen.
- ee) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 kann von den zuständigen Behörden für den Begriff Bürgergeld auch der Begriff Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld verwendet werden.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

,2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „teilnehmen“ die Wörter „oder voraussichtlich teilnehmen werden“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Vermittlungsvorrang gilt nicht im Verhältnis zur Förderung von Existenzgründungen mit einem Gründungszuschuss nach § 93.“ ‘

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

,5a. In § 87 wird nach dem Wort „können“ das Wort „pauschal“ eingefügt.‘

c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

,7. § 131a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2023“ durch „2026“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.‘

d) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

,12. Folgender § 456 wird angefügt:

„ § 456

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes

(1) § 87a Absatz 2 ist auch anzuwenden, wenn die berufliche Weiterbildung vor dem 1. Juli 2023 begonnen, und nach dem 30. Juni 2023 beendet worden ist.

(2) § 131a Absatz 3 ist in der bis zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die berufliche Weiterbildung vor dem 1. Juli 2023 begonnen worden ist.

(3) § 148 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 in der ab dem 1. Juli 2023 geltenden Fassung ist auch anzuwenden, wenn die berufliche Weiterbildung vor dem 1. Juli 2023 begonnen und nach dem 30. Juni 2023 beendet worden ist.“ ‘

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „Arbeitslosengeld II“ jeweils durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.‘
- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
- 3a. In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ und die Wörter „oder im Falle des Bezugs von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches zuvor aus Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen“ gestrichen.‘
- c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
4. In § 21 Absatz 4 wird die Angabe „Arbeitslosengeld II“ jeweils durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ und die Angabe „Arbeitslosengeldes II“ durch die Wörter „Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.‘
- d) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
- 4a. § 21 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „;Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der medizinischen Leistungen Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches bezogen und die zuvor Pflichtbeiträge gezahlt haben, erhalten Übergangsgeld bei medizinischen Leistungen in Höhe des Betrages des Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.‘
- e) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
5. § 58 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „nach dem 31. Dezember 2010 Arbeitslosengeld II“ werden durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe a wird die Angabe „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.‘
- f) In Nummer 7 werden die Wörter „Übergangsgeld oder“ gestrichen.
- g) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
- 7a. In § 166 Absatz 1 Nummer 2a werden die Wörter „Übergangsgeld oder“ gestrichen.‘

- h) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
- „10. § 263 Absatz 2a wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen hat, für die vor dem 1. Januar 2023 Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II nicht oder Arbeitslosengeld II nur darlehensweise gezahlt worden ist oder nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches erbracht worden sind, werden nicht bewertet.“
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosengeld II bis zum 31. Dezember 2022 bezogen worden ist, werden nicht bewertet.“
4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe g angefügt:
- „g) Die Angabe zu § 140 wird wie folgt gefasst:
- „§ 140 Übergangsregelung für die Bedarfe für Unterkunft während der Karenzzeit.“
- b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
- „5a. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 35 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 5“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:
- „(10) Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein einmaliger, unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht, der auf keine andere Weise gedeckt werden kann, und ein Darlehen nach § 37 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist.“
- c) In Nummer 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „und Heizung“ gestrichen.
- d) Nummer 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft haben Leistungsberechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach § 35 Absatz 3 Satz 1 und 2 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. Sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die neue Unterkunft unangemessen hoch, sind diese nur in Höhe angemessener Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen, es sei denn, der zuständige Träger der Sozialhilfe hat den darüberhinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. Eine Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden

kann. Innerhalb der Karenzzeit nach § 35 Absatz 1 Satz 2 werden nach einem Umzug höhere als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der Träger der Sozialhilfe die Anerkennung vorab zugesichert hat. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Genossenschaftsanteile und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden; Mietkautionen und Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden. Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach Satz 5 werden, solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, ab dem Monat der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 5 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe getilgt.“

- e) Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Änderungsbefehl wird die Angabe „5 bis 8“ durch die Angabe „5 bis 9“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 Buchstabe c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
„9. Erbschaften.“
- f) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 eingefügt:
„16. § 140 wird wie folgt gefasst:

„§ 140

Übergangsregelung für die Bedarfe für Unterkunft während der Karenzzeit

(1) Zeiten eines Leistungsbezugs bis zum 31. Dezember 2021 bleiben bei der Karenzzeit nach § 35 Absatz 1 Satz 2 unberücksichtigt.

(2) § 35 Absatz 2 gilt nicht in den Fällen, in denen in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume für die aktuell bewohnte Unterkunft die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.“

- g) Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden die Nummern 17 und 18.
5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Änderungsbefehl wird die Angabe „4 bis 6“ durch die Angabe „4 bis 7“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

- „7. Erbschaften.“
- b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. In § 27a Satz 2 werden nach den Wörtern „des Dritten Kapitels“ die Wörter „und die §§ 134 und 140“ eingefügt.“
6. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird gestrichen.
- b) Absatz 14 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Arbeitslosengeld II und Sozialgeld“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „Arbeitslosengeldes II“ durch die Wörter „Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- ccc) Nummer 3 wird aufgehoben.
- ddd) In Nummer 4 wird das Wort „Arbeitslosengeldes II“ durch die Wörter „Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Ausschluss besteht im Fall des Satzes 1 Nummer 4, wenn bei der Berechnung des Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.“
- c) Folgender Absatz 24 wird angefügt:
- „(24) In § 10 Absatz 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird nach der Angabe „16g,“ die Angabe „16k,“ eingefügt.“
7. Artikel 13 wird wie folgt gefasst:

„ Artikel 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a, 5 Buchstabe c, Nummern 7 bis 11, Nummern 14 bis 17, Nummer 18 Buchstabe b, Nummer 20, Nummer 22, Nummer 28, Nummern 31 bis 34, Nummer 35 Buchstabe b, Nummer 38 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Nummer 44 Buchstabe a, Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b, c und e, Nummer 4, 6 bis 9 und 12, Artikel 4 Nummer 3a, Nummer 4a und Nummer 7a, Artikel 11 sowie Artikel 12 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 bis 4 und Absatz 14 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

(3) Artikel 6 und Artikel 12 Absatz 23 Nummer 2 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

(4) Artikel 5 Nummer 12 tritt am 1. April 2024 in Kraft.“

- b) den Antrag auf Drucksache 20/3943 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 20/3901 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 20/4053 abzulehnen;
- e) den Antrag auf Drucksache 20/4055 abzulehnen.

Berlin, den 9. November 2022

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Bernd Rützel
Vorsitzender

Norbert Kleinwächter
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Bericht des Abgeordneten Norbert Kleinwächter

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/3873** ist in der 60. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Oktober 2022 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss berät darüber hinaus gemäß § 96 GO BT über den Gesetzentwurf. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich.

Die Unterrichtung auf **Drucksache 20/4226** ist in der 65. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. November an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 20/3943** ist in der 60. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Oktober 2022 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 20/3901** ist in der 60. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Oktober 2022 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 20/4053** ist in der 63. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Oktober 2022 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 20/4055** ist in der 63. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Oktober 2022 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es, dass es Aufgabe des Sozialstaates sei, die Menschen angesichts der außergewöhnlichen Herausforderungen, mit denen sich Staat und Gesellschaft in Folge des Kriegs in der Ukraine konfrontiert sähen, zu unterstützen, die in den sozialen Mindestsicherungssystemen nur noch erschwert ihren Lebensunterhalt bestreiten könnten. Angesichts der aktuell hohen Preissteigerungsraten sei daher eine angemessene Erhöhung der Regelbedarfe notwendig, denn die bisherige Fortschreibung der Regelbedarfe bilde die Inflationsentwicklung erst im Nachgang ab. Die Fortschreibungen der Regelbedarfe spiegelten künftig die zu erwartende regelbedarfsrelevante Preisentwicklung zeitnaher und damit wirksamer wider.

Die Einführung des Bürgergeldes und dazugehöriger Änderungen begründeten eine bedeutende sozialpolitische Reform mit dem Ziel, gesetzliche Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Menschen im existenzsichernden Leistungsbezug sich stärker auf Qualifizierung, Weiterbildung und die Arbeitsuche konzentrieren könnten, so die Ausführungen in dem Gesetzentwurf. Sie sollten die Potenziale der Menschen und die Unterstützung für eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt stärker in den Mittelpunkt rücken. Zugleich werde das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld durch das Bürgergeld abgelöst.

Mit Einführung der Karenzzeit solle es den hilfebedürftigen Leistungsberechtigten ermöglicht werden, dass sie nicht erst ihr gegebenenfalls erspartes Vermögen - zum Beispiel für die Altersvorsorge - aufbrauchen müssten,

obwohl sie nur vorübergehend aufgrund einer Notlage auf Bürgergeld angewiesen seien. Zudem könnten sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte während der Karenzzeit besser darauf konzentrieren, den Weg zurück in Arbeit zu finden, statt zeitgleich mit dem Leistungsbezug eine neue Wohnung zu suchen, Vermögen zu verwerten und das Leben zum Teil neu ordnen zu müssen. Zudem werde die nach Ablauf der Karenzzeit durchzuführende Vermögensprüfung deutlich entbürokratisiert und es würden die Freibeträge für die Bürgergeldbeziehenden angehoben. Anlässlich der Einführung des Bürgergeldes würden die Grundabsetzbeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende erhöht, um die Erfahrung zu verstärken, dass sich eine Arbeitsaufnahme auszahle.

Zentrales Element der Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses sei eine Neuregelung der Eingliederungsvereinbarung. Diese sehe vor, die Eingliederungsvereinbarung durch einen rechtlich nicht verbindlichen Plan zur Verbesserung der Teilhabe (Kooperationsplan) zu ersetzen und dadurch einen vertrauensvolleren Beratungs- und Integrationsprozess zu ermöglichen. Für Leistungsberechtigte gelte mit Erstellung des Kooperationsplans zunächst eine sechsmonatige Vertrauenszeit, in der Leistungsminderungen bei Verletzungen der Mitwirkungspflichten ausgeschlossen seien. Außerhalb einer Vertrauenszeit bestehe die Kooperationszeit. Wenn die Zusammenarbeit - wie im ganz überwiegenden Normalfall - gut funktioniere, könne auch hier grundsätzlich auf Rechtsfolgenbelehrungen zu Mitwirkungspflichten verzichtet werden. In Bezug auf die im Kooperationsplan festgehaltenen Aktivitäten erfolge während der Vertrauenszeit, wie auch der Kooperationszeit, eine regelmäßige Überprüfung. Ergebe sich während der Kooperationszeit, dass die in dem Kooperationsplan festgehaltenen Mitwirkungshandlungen ohne wichtigen Grund nicht erfolgt seien, dann sollten diese mit einem - nach § 39 Nummer 1 SGB II sofort vollziehbaren - Verwaltungsakt verpflichtend eingefordert und mit Rechtsfolgenbelehrung als Voraussetzung für Leistungsminderungen verbunden werden. Würden diese Aufforderungen erfüllt und in einem Zeitraum von mindestens zwölf Monaten keine weiteren Pflichtverletzungen mehr festgestellt, könne im Folgenden auf Aufforderungen mit Rechtsfolgenbelehrung wieder verzichtet werden. Die Jobcenter könnten die Wahrnehmung von Meldeterminen unverändert auch weiterhin von Beginn des Leistungsbezugs an - auch während der ersten sechs Monate der Vertrauenszeit - rechtsverbindlich einfordern, denn die persönliche Kommunikation zwischen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Jobcenter sei die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit. In der Vertrauenszeit erfolge eine Leistungsminderung erst bei wiederholtem Meldeversäumnis. Für Konfliktfälle im Zusammenhang mit dem Prozess der Erstellung, Durchführung und Fortschreibung der Inhalte eines Kooperationsplans werde ein Schlichtungsmechanismus geschaffen.

Eine ganzheitliche Betreuung (Coaching) bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die die jeweilige Lebenssituation insgesamt in den Blick nehme, diene dem Ziel eines grundlegenden Aufbaus (und in der Folge Stabilisierung) der Beschäftigungsfähigkeit. Aufgabe des Coachings sei u. a., erwerbsfähige Leistungsberechtigte über Leistungen Dritter zu beraten und auf die Inanspruchnahme dieser Leistungen hinzuwirken.

Ziel des Bürgergeld-Gesetzes sei eine dauerhafte Integration in Arbeit, durch die die Hilfebedürftigkeit möglichst weitgehend vermindert beziehungsweise möglichst überwunden werde. Deshalb werde der Vermittlungsvorrang im SGB II abgeschafft - zugunsten einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt im Gleichklang mit der Regelung im SGB III. Die Fördermöglichkeiten einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung würden weiter ausgebaut. Außerdem werde ein Bürgergeldbonus für Maßnahmen eingeführt, deren Bedeutung für eine nachhaltige Integration besonders wichtig sei. Die Regelung zum „Sozialen Arbeitsmarkt“ werde entfristet und mit dem Bürgergeld dauerhaft verankert. Nach den Ausführungen des Gesetzesinitianten werde die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Neuregelung der Leistungsminderungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende umgesetzt. Der Neuregelung liege der vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Leitgedanke zugrunde, dass der Gesetzgeber an verhältnismäßigen Mitwirkungspflichten festhalten dürfe. Anlässlich der Einführung des Bürgergeldes werde auch das Erreichbarkeitsrecht neu geordnet und dabei modernisiert. Die Anforderungen an die Erreichbarkeit Leistungsberechtigter würden an die Möglichkeiten moderner Kommunikation angepasst. Das Gesetz sehe zudem eine Reihe weiterer Änderungen im SGB II vor, die Verbesserungen für die Leistungsberechtigten herbeiführten und das Recht vereinfachten.

Um neben den Regelbedarfen auch bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung als dem zweiten zentralen Bedarf der Grundsicherungssysteme den Gleichlauf von SGB II und SGB XII zu erhalten, würden die Vorschriften zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung im SGB XII überarbeitet und neu strukturiert.

Zu Buchstabe b

Die Grundsicherung solle laut der antragstellenden Fraktion zur Ausübung einer Erwerbsarbeit im regulären Arbeitsmarkt aktivieren. Dabei könne die „Bürgerarbeit“ ein wesentlicher Baustein für eine Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt sein. Zugleich werde damit auch dem Aspekt der Leistungsgerechtigkeit mehr Geltung verschafft, wenn die Mittel zur Existenzsicherung an die Teilnahme an der „Bürgerarbeit“ geknüpft werde. Die Verpflichtung zur „Bürgerarbeit“ solle für volljährige Erwerbsfähige nach sechs Monaten Grundsicherungsbezug einsetzen. Bei der „Bürgerarbeit“ handle es sich um gemeinnützige Beschäftigungsprogramme auf kommunaler Ebene mit 15 Wochenstunden. Von der gemeinnützigen „Bürgerarbeit“ seien Leistungsbezieher mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit mindestens 20 Wochenstunden oder einem laufenden Schulbesuch, einer Aus- oder Fortbildung sowie einer Arbeitsunfähigkeit zu befreien.

Zu Buchstabe c

Die antragstellende Fraktion kritisiert, dass die im damaligen Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vereinbarte Zielgröße, bis zu 150.000 langzeitarbeitslosen Personen eine geförderte Beschäftigung zu ermöglichen, weit verfehlt worden sei. Um mehr langzeitarbeitslosen Menschen Teilhabe an Gesellschaft und Arbeitswelt zu ermöglichen, müsse das Instrument weiterentwickelt und ausgebaut werden. Das Ziel seien 150.000 geförderte Arbeitsstellen im Bestand bis 2025. Dafür müsse auch die Finanzierung verstetigt und ausgebaut werden. Nur so könnten die Weichen gestellt werden, damit Jobcenter nicht aus Mangel an Haushaltsmitteln die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ herunterfahren müssten. Es habe sich bewährt, wissenschaftlich begleitete Modellversuche bzw. Feldexperimente durchzuführen, bei denen in ähnlichen Regionen vergleichende Studien mit modifizierten Bedingungen erstellt worden seien. Für die Durchführung der Modellversuche müssten die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. Die Bundesregierung solle mit sozialwissenschaftlicher Expertise prüfen, ob die bislang rigiden persönlichen Teilnahmevoraussetzungen, die vorsähen, dass die Berechtigten in der Regel mindestens sechs der letzten sieben Jahre im Bezug von Leistungen nach dem SGB II sein müssten und dabei nicht oder nur kurzfristig beschäftigt gewesen seien, so gelockert werden könnten, dass ein Zugang zum § 16i SGB II bereits nach vier Jahren Leistungsbezug möglich sei.

Zu Buchstabe d

Verbesserungen durch die Einführung von Übergangsfristen würden bei den Wohnkosten und der Vermögensanrechnung nach Ansicht der antragstellenden Fraktion nur bei einem Bruchteil der Haushalte in der Grundsicherung überhaupt ankommen, und dies seien vorrangig die neuen Antragstellerinnen und -steller. Ein Bürgergeld, das seinem Namen gerecht werde, das mehr Würde und Teilhabe ermögliche, müsse aber die Situation aller Leistungsbeziehenden verbessern. Im Bürgergeld-Gesetzentwurf blieben die Regelbedarfe im SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. Hartz IV) und im SGB XII (Sozialhilfe und Altersgrundsicherung) im Wesentlichen unverändert und würden nur an die steigenden Preise angepasst. Diese Anpassung sei verfassungsrechtlich ohnehin zwingend. Sie verhindere nur einen Kaufkraftverlust. Der Anteil, der dafür beim Regelsatz berücksichtigt werde, hätte schon 2020 nicht für eine gesunde Ernährung genügt und müsse daher neu berechnet werden. Es brauche eine breit angelegte Beteiligung von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden, Betroffenenvereinigungen, Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen, wie zukünftig das Existenzminimum sach- und realitätsgerecht, transparent, schlüssig, nachvollziehbar und unter intensiver Einbeziehung von selbst Betroffenen und ihren Interessenvertretungen zu ermitteln sei. Für die Übergangsfrist bis zur Neuermittlung der Regelbedarfe auf Basis des neuen Rechenmodells seien die Regelbedarfe temporär durch Zuschläge sowie durch eine Übernahme der Stromkosten außerhalb der Regelbedarfe zu ergänzen.

Zu Buchstabe e

Sanktionen seien laut der antragstellenden Fraktion ersatzlos zu streichen, ebenso die Leistungsminderungen im SGB XII. Das Bundesverfassungsgericht habe geurteilt, dass Sanktionen in begrenztem Maß verfassungsrechtlich möglich seien, aber dass ebenso komplett auf Sanktionen verzichtet werden könne. Der demokratische Gestaltungsauftrag, ob es Sanktionen geben solle, liege beim Gesetzgeber. Die Begrenzung auf eine Sanktionierung von maximal 30 Prozent des Regelbedarfs, die das Bundesverfassungsgericht 2019 angeordnet habe, löse nur einen Teil der massivsten Probleme. In bestimmten Konstellationen sei z. B. der Verlust der Wohnung möglich. Die sogenannte „Aktivierung“, die durch Sanktionen bewirkt werden solle, sei arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv. Gerade die Begrenzung im Gesetzentwurf zum Bürgergeld berge die Gefahr der Diskriminierung. Denn zukünftig

würden gerade solche Personen in den Fokus von verschärftem Druck gelangen, die die Sprache und Verfahrensweisen der Jobcenter nicht verstünden, die sich nicht entsprechend ausdrücken könnten und deshalb als kooperationsunwillig erschienen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat über den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3873, 20/4226 in seiner Sitzung am 9. November 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat über den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3873, 20/4226 in seiner Sitzung am 9. November 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat über den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3873, 20/4226 in seiner Sitzung am 9. November 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich gemäß Einsetzungsantrag auf Drucksache 20/696 in seiner 13. Sitzung am 12. Oktober 2022 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3873 befasst und ist in seiner gutachtlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis gekommen, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel und eine Prüfbitte daher nicht erforderlich ist (Ausschussdrucksache 20(11)190).

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche:

- Leitprinzip 1 - Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- SDG 1 - Keine Armut,
- SDG 10 - Weniger Ungleichheiten,
- Indikatorenbereich 1.1 – Armut und
- Indikatorbereich 10.2. - Verteilungsgerechtigkeit: Zu große Ungleichheit innerhalb Deutschland verhindern.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** und der **Haushaltsausschuss** haben über den Antrag auf Drucksache 20/3943 in ihren Sitzungen am 9. November 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Haushaltsausschuss** hat über den Antrag auf Drucksache 20/3901 in seiner Sitzung am 9. November 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der **Haushaltsausschuss** hat über den Antrag auf Drucksache 20/4053 in seiner Sitzung am 9. November 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3873 in seiner 26. Sitzung am 12. Oktober 2022 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Beratungen zu den Anträgen auf den Drucksachen 20/3943, 20/3901, 20/4043 und 20/4055 hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales in seiner 28. Sitzung am 19. Oktober 2022 aufgenommen und ebenfalls die Durchführung einer Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Anhörung zu allen fünf Vorlagen fand in der 29. Sitzung am 7. November 2022 statt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 20(11)240 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesagentur für Arbeit

Deutscher Caritasverband e.V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.

Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Tacheles e.V. Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.

ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V.

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.

Deutscher Städtetag

Deutscher Landkreistag

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Einzelsachverständige:

Prof. Dr. Gregor Thüsing, Bonn

Prof. Dr. Dirk Meyer, Hamburg

Weitere Einzelheiten zu der Anhörung können dem Protokoll der Sitzung entnommen werden.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3873 in seiner 28. Sitzung am 19. Oktober 2022 fortgesetzt und in seiner 31. Sitzung am 9. November 2022 abgeschlossen.

Dabei wurde der als Maßgabe dokumentierte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(11)243(neu) der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen.

Auf Wunsch der Fraktion der CDU/CSU wurde sodann über die Regelungen zur Fortschreibung der Regelsätze gesondert abgestimmt (Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe f, Nummer 5, Nummer 15 bis 18). Dabei wurde dieser Regelungsteil des geänderten Gesetzentwurfs einstimmig angenommen.

Abschließend hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des geänderten Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/3873, 20/4226 im Übrigen empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat auch die Beratungen über den Antrag auf Drucksache 20/3943 in seiner 31. Sitzung am 9. November 2022 abgeschlossen und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat auch die Beratungen über den Antrag auf Drucksache 20/3901 in seiner 31. Sitzung am 9. November 2022 abgeschlossen und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat auch die Beratungen über den Antrag auf Drucksache 20/4053 in seiner 31. Sitzung am 9. November 2022 abgeschlossen und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat auch die Beratungen über den Antrag auf Drucksache 20/4055 in seiner 31. Sitzung am 9. November 2022 abgeschlossen und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Dem Ausschuss lagen bei seinen Beratungen zudem 67 Petitionen vor.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gaben bei der Beratung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3873, 20/4226 zu Protokoll:

Die Koalitionsfraktionen erklären im Einvernehmen:

Die Verstärkung der Beratung im Rahmen des Förderns wird begrüßt. Der Zugang zu den Jobcentern soll weiter verbessert werden, um eine zeitnahe Kontaktaufnahme seitens der leistungsberechtigten Menschen zu ermöglichen. Die Abgabe von Anträgen und Unterlagen während der üblichen Öffnungszeiten gegen Empfangsbestätigung muss gewährleistet sein. Wie es auch bereits in vielen Jobcentern üblich ist, sollen Termine mit leistungsberechtigten Menschen möglichst gemeinsam vereinbart werden. Der Kooperationsplan sollte für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verständlich sein und in einfacher Sprache verfasst werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird aufgefordert, weiterer Verbesserungen bei der Regelung der Minderjährigenhaftung zu prüfen. Das soll insbesondere mit dem Ziel erfolgen, eine Lösung zu finden, wie Rückforderungen auf die Eltern übertragen werden können, sodass die Minderjährigen nicht mehr haften.

Das Bürgergeldgesetz wird wie in der Allgemeinen Gesetzesbegründung unter VII. aufgeführt zeitnah evaluiert. Dabei sollen auch die unterschiedlichen Bestandteile der Karenzzeit (insbesondere Vermögen und Kosten der Unterkunft) untersucht werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird aufgefordert, die Länder über die Rechtsauffassung zu informieren, dass nicht nur größere Wohnungen, sondern auch höhere Kosten, die z. B. dadurch entstehen, dass barrierefreier Wohnraum oft nur im Neubau bzw. in hochpreisigen Segmenten verfügbar ist, als angemessen anerkannt werden kann.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird klarstellen, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch die Förderung einer zweiten Ausbildung Vorrang vor einer Vermittlung hat.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird aufgefordert, Anforderungen an die Qualifikation der Coaches (insbesondere für die Instrumente nach den Paragraphen 16e, 16i und 16k SGB II) zu entwickeln, die in den zweiten Gesetzentwurf zum Bürgergeld einfließen können. Grundsätzlich sollten sowohl Dritte als auch Mitarbeitende der Jobcenter solchen Qualifikationsanforderungen gerecht werden können.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird aufgefordert, klarzustellen, dass im Fall von wiederholten Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen eine Anhörung zu Leistungsminderungen auch aufsuchend erfolgen kann. Insbesondere, wenn keine schriftliche oder persönliche Rückmeldung erfolgt, soll die aufsuchende Möglichkeit der Kontaktaufnahme helfen, die Ursachen für die wiederholten Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnisse festzustellen. Dadurch soll möglichst ein dauerhafter Kontaktabbruch zum Jobcenter verhindert werden und den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine individuelle Unterstützung und Hilfe angeboten werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird aufgefordert, zu prüfen, inwieweit Dritte hiermit beauftragt werden können.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird aufgefordert, das Zielsteuerungssystem nach Einführung des Bürgergeldes an die damit verbundene arbeitsmarktpolitische Strategie anzupassen. Die Nachhaltigkeit der Integration und die Überwindung der Hilfebedürftigkeit sollen dabei ins Zentrum gestellt werden. Damit sollen zum einen diese Ziele noch besser in der Betreuung und Beratung von Bürgergeld-Beziehenden berücksichtigt werden und zum anderen eine stärkere Wertschätzung und Sichtbarkeit der Arbeit der Jobcenter zur Reduzierung von Vermittlungshemmnissen, zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und zur Förderung der sozialen Teilhabe erreicht werden.

Ebenfalls im Rahmen eines folgenden Reformvorhabens zum Bürgergeld soll die Verbesserung des Datenaustausches geprüft werden. Jobcenter sollten – immer in Abstimmung und mit Zustimmung der oder des Bürgergeld-Beziehenden – in der Lage sein, fehlende Informationen und Daten aus anderen Behörden anzufragen und anzufordern und ggf. entsprechende Anträge für Bürgergeld-Beziehende zu stellen. Die dazu notwendigen interministeriellen Abstimmungsprozesse sollen begonnen werden, so dass die ersten gesetzlichen Regelungen möglichst zeitnah auf den Weg gebracht werden können.

Der Datenaustausch soll ebenfalls innerhalb der Zusammenarbeit in den Jugendberufsagenturen verbessert werden und, wenn möglich, Lösungen für bestehende Datenschutzprobleme gefunden werden.

Die **Fraktion der SPD** machte darüber hinaus deutlich, dass man mit dem neuen Bürgergeld ein soziales Sicherungssystem schaffen wolle, das Menschen in einer schwierigen Lebenslage vor Armut schütze, die Lebensleistung würdige, den Respekt vor dem Individuum stärke und die auf Dauer ausgelegte Integration in den Arbeitsmarkt fördere. Zur weiteren Stärkung dieser Zielrichtung des Bürgergeldes hätten sich die Koalitionsfraktionen auf weitere Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf verständigt. So werde beispielsweise die Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt stärker in den Fokus gerückt. Der Gegenstand von Beratung werde neu gefasst beziehungsweise ergänzt. Die wichtige Arbeit der Jobcenter, die geleistet werde, um Vermittlungshemmnisse abzubauen, solle mehr Wertschätzung und Sichtbarkeit erfahren. Diese Arbeit sei unerlässlich, um Menschen aus der Langzeitarbeitslosigkeit wieder in Beschäftigung zu bringen. Auch die ganzheitliche Beratung und Betreuung solle verstärkt möglich sein. Eine Beratung könne daher auch aufsuchend und sozialraumorientiert erfolgen. So könne einem Kontaktabbruch vorgebeugt werden, um Menschen in schwierigen Lebenslagen zur Herstellung der langfristigen Erwerbsfähigkeit sinnvoll zu unterstützen. Zudem würden mögliche Rehabilitationsbedarfe bei der Erstellung des Kooperationsplans berücksichtigt. Außerdem solle die Entstehung einer vertrauensvolleren Beziehung zwischen Jobcenter und Leistungsbezieher/-innen gestärkt und sichergestellt werden. So solle die erste Einladung für Menschen, die einen Antrag beim Jobcenter stellen würden, ohne die Androhung einer Leistungskürzung verschickt werden. Auch das erfolgreiche Instrument eines beschäftigungsbegleitenden Coachings bei der Aufnahme einer Erwerbsarbeit werde ausgebaut. Daneben habe man auch Punkte aus der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf aufgenommen. So werde ein Leistungsbezug im Jahr 2022 auf die neuen Karenzzeiten angerechnet. Eine volle neue Karenzzeit werde damit nicht ermöglicht, wenn bereits vom vereinfachten Verfahren profitiert worden sei. Außerdem gelte dann keine Karenzzeit, soweit die Leistungsberechtigung nur für einen Monat bestehe.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte fest, dass mit der Einführung des Bürgergeldes das „Fordern“ faktisch abgeschafft werde und man mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beim „Fördern“ nicht besser werde. So kritisiere man die Einführung der Karenzzeit bei der Übernahme der Kosten für die Unterkunft. Ebenso sei man gegen die Einführung eines hohen Schonvermögens, was abgekoppelt sei von der Lebensleistung der Menschen. Zudem würden Leistungskürzungen faktisch unmöglich gemacht. Es handele sich dabei um eine Ermessensentscheidung der Mitarbeiter der Jobcenter. Deshalb würden Leistungskürzungen nicht mehr zur Anwendung kommen, weil eine solche Entscheidung für die Mitarbeiter/-innen in den Jobcentern rechtlich unsicher sei. Es gebe darüber hinaus keinen einzigen Arbeitsmarktexperten, der davon überzeugt sei, dass durch das Bürgergeld-Gesetz ein weiterer „Push“ für die Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt hinein entstehe. Dabei gebe es über 2 Millionen offene Stellen. Es würden 500.000 offene Stellen jährlich geschaffen. Es bräuchte mehr Zeit, mehr Personal, mehr Sprachkurse und mehr Freiheiten für die Mitarbeiter/-innen in den Jobcentern. Leistung müsse sich im Übrigen auch in Zukunft lohnen. Das Verhältnis zur aufgewendeten Arbeitszeit müsse bei Vergleichen von Leistungsempfänger/-innen mit sich in einer Beschäftigung befindenden Menschen stimmen. Dies würde in Zukunft nicht mehr passen. Die Fraktion der CDU/CSU-Fraktion habe deshalb die gesonderte Abstimmung über die in dem vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zur Anhebung der Regelsätze beantragt. Diesem Teil des Gesetzentwurfs werde die Fraktion der CDU/CSU zustimmen, damit die Menschen Planungssicherheit hätten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte weitere Änderungen, die in dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu dem Regierungsentwurf enthalten seien. Neu sei beispielsweise, dass eine kleine Erbschaft nicht mehr als Einkommen zu berücksichtigen sei, sondern dem Vermögen zugeschrieben werde und so Ersatzanschaffungen getätigt werden könnten. Die Hinzuverdienstregeln für Schüler/-innen und Studierende seien für den Zeitraum nach Schulabschluss bis zur Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums verbessert worden. Auch auf Anträge aus dem Bundesrat sei man eingegangen. So sei der Zeitraum des Beginns einer neuen Karenzzeit für die Übernahme der tatsächlichen Kosten für Unterkunft an die Karenzzeit für die Anrechnung für Vermögen angeglichen worden. Bisher habe für Existenzgründungen ein Vermittlungsvorrang gegolten. Dieser gelte künftig nicht mehr, so dass damit der Zugang zu einer Förderung für eine tragfähige Existenzgründung deutlich vereinfacht werde. Zudem werde ein Coaching mit dem vorliegenden Änderungsantrag erweitert, um gerade junge Menschen an eine Ausbildung heranzuführen.

Die **Fraktion der FDP** wies darauf hin, dass der eingebrachte Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorsehe, nur die angemessenen Heizkosten während der Karenzzeit zu übernehmen und nicht die tatsächlichen Heizkosten. Bei der Vermögensprüfung müsse eine Selbstauskunft über vorhandenes Vermögen abgegeben werden. Zudem würde im Hinblick auf die Sanktionen nach § 31 SGB II, beispielsweise aufgrund eines absichtlichen Herbeiführens der Hilfsbedürftigkeit oder aufgrund unwirtschaftlichen Verhaltens klaggestellt, dass dies zu allen Zeitpunkten sanktioniert werden könne. Ein weiterer wichtiger Aspekt sei außerdem, dass der Freibetrag für Schüler/-innen und Studierende und Auszubildende im Rahmen der Aufnahme eines Minijobs dynamisiert werde. Anders als immer wieder behauptet, ersetze das Bürgergeld die Hartz IV-Leistungen nicht durch mehr „Lässigkeit“. Im Fokus stehe ganz zentral die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt durch bessere Qualifizierungschancen und durch ein verstärktes Leistungsprinzip. Dies zeige sich exemplarisch beim Selbstbehalt für Auszubildende, sollten sie zurzeit Hartz IV erhalten.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte die Einführung des Bürgergeldes als historische Fehlleistung. Dies habe die öffentliche Anhörung gezeigt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Deutschlands werde nachhaltig geschädigt. Es gehe um ein gesellschaftliches „Geben“ und „Nehmen“. Dieser Grundsatz werde mit dem Bürgergeld nicht umgesetzt. Beispielhaft seien die hohen Vermögensfreibeträge genannt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz dürfe es nur dann geben, wenn Menschen tatsächlich in eine existenzielle Notlage kommen sollten, aus der sie sich nicht selbst durch entsprechend eigene Mittel und eigene Leistung befreien könnten. Deshalb sei der Ansatz des Bürgergeldes falsch. Dies führe dazu, dass Stellen, die für Geringqualifizierte zur Verfügung stünden, nicht besetzt seien. Die Fraktion der AfD schlage dazu in ihrem Antrag als Lösungsmöglichkeit eine „aktivierende Grundsicherung“ vor.

Die **Fraktion DIE LINKE**. bekräftigte, dass die beabsichtigte Regelanpassung in Höhe von 50 Euro bestenfalls die Inflation ausgleiche. Momentan gehe man davon aus, dass die Menschen mit Einführung des Bürgergeldes weniger Kaufkraft hätten als im Jahr 2021 mit Hartz IV. Damit sei belegt, dass das Bürgergeld nicht vor Armut schützen werde. Die Fraktion DIE LINKE. habe bereits im April einen Antrag eingebracht, der die Berechnungsgrundlage von Hartz IV neu aufstelle. Im neuen Antrag fordere man die Bundesregierung auf, innerhalb eines

Jahres diese neue Berechnungsgrundlage zu schaffen. Bis dahin fordere man, monatlich 200 Euro mehr für die hilfebedürftigen Menschen zur Verfügung zu stellen, um die Inflation auszugleichen und wirksam vor Armut zu schützen. Stromzahlungen sollen dabei, in Anlehnung an Forderungen vieler Sozialverbände, gesondert übernommen werden. Der soziale Arbeitsmarkt, so ein weiterer Antrag, solle gestärkt werden. Die vom BMAS avisierte Stellenanzahl von 150.000 stagniere bei 40.000 Stellen für Langzeitarbeitslose. Die mit dem Bürgergeld-Gesetz vorgesehene Verminderung von Sanktionen werde begrüßt. Allerdings werde bei den geringen Regelsätzen weiterhin bis unterhalb des Existenzminimums gekürzt. Dies werde abgelehnt. Dies sehe auch ein weiterer Antrag vor.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Änderung des Artikels 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 3a - § 2)

Zu Nummer 3a Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in § 15.

Zu Nummer 3a Buchstabe b

Mit der Streichung der verpflichtenden Aufnahme einer zumutbaren Arbeitsgelegenheit soll verdeutlicht werden, dass die Auswahl passender Eingliederungsleistungen auf Grundlage der individuellen Bedürfnisse der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person erfolgt. Dabei bleiben die Verpflichtungen zur aktiven Mitwirkung im Eingliederungsprozess, zur Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit und selbstverständlich auch zur Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen bestehen. Daher wird zur Ergänzung und Klarstellung von Satz 1 ein neuer Satz 3 angefügt.

Zu Buchstabe b (Nummer 4 - § 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung wird der Fokus ausgeweitet: Statt der berufsbezogenen Weiterbildung soll nun allgemein auf berufliche Weiterbildung abgestellt werden. Hiermit wird zudem ein Gleichklang mit dem SGB III hergestellt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Im Gleichklang mit der Änderung im SGB III soll auch im SGB II die Aufnahme einer tragfähigen selbständigen Erwerbstätigkeit, die mit einem Einstiegsgeld nach § 16b gefördert wird und die Hilfebedürftigkeit vermindert oder überwindet, durch den Verzicht auf die vorrangige Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit vereinfacht werden.

Zu Buchstabe c (Nummer 6 - § 6)

In die Regelung der Zuständigkeit der kommunalen Träger werden klarstellend auch die Leistungen nach § 27 Absatz 3 SGB II aufgenommen. Diese Leistungen entsprechend der Höhe und der Zusammensetzung nach dem Bürgergeld, auch wenn sie nicht als Bürgergeld gelten. Deshalb werden auch bei diesen Leistungen die Bedarfe für Unterkunft und Heizung seit jeher von den kommunalen Trägern festgelegt und erbracht.

Zu Buchstabe d (Nummer 10 - § 11)

Durch die Einfügung einer neuen Nummer 7 ist der Änderungsbefehl insgesamt neu zu fassen. Die Ziffern 5 und 6 sind gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert.

Die neue Nummer 7 bestimmt, dass Einnahmen aus Erbschaften kein Einkommen darstellen. Sie stellt eine Sonderregelung zu § 11 Absatz 1 Satz 1 dar. Anders als sonstige einmalige Einnahmen im Sinne von § 11 Absatz 2 Satz 1 werden Einnahmen aus Erbschaften im Zuflussmonat nicht als Einkommen berücksichtigt. Wie alle Einnahmen sind sie aber im Folgemonat des Zuflusses dem Vermögen zuzuordnen. Erbschaften verbleiben damit im Rahmen der Vermögensfreibeträge bei den Leistungsberechtigten und müssen im Zuflussmonat nicht zur Lebensunterhaltssicherung eingesetzt werden. Auf diese Weise bleiben auch finanziell geringfügige Erbschaften dem Leistungsberechtigten erhalten. Dies dient auch der Verwaltungsvereinfachung, da es ansonsten im Zuflussmonat zu Rückforderungen kommen würde.

Zu Buchstabe e (Nummer 11 - § 11b)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 11b Absatz 2)

Folgeänderung zur Aufnahme des Taschengeldes für Teilnehmende am Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst in Absatz 2b durch Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 11b Absatz 2b)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

§ 11b Absatz 2b Satz 1 wird insgesamt neu gefasst. Dabei werden unter Beibehaltung der übrigen Regelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung drei weitere Aspekte geregelt:

Im einleitenden Teil des Satzes wird ein dynamischer Verweis auf die Vorschrift des § 8 Absatz 1a SGB IV aufgenommen. Dies stellt sicher, dass künftige Anhebungen der Geringfügigkeitsgrenze auch bei den Absatzbeiträgen nach Absatz 2b nachvollzogen werden.

Für Teilnehmende am Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst wurde das Taschengeld bislang nach § 11b Absatz 2 Satz 6 SGB II in der aktuell geltenden Fassung in Höhe von 250 Euro freigestellt. Das Taschengeld bleibt durch die Aufnahme der Nummer 3 künftig in voller Höhe unberücksichtigt. Damit soll das besondere soziale Engagement, welches durch die Teilnahme an solchen Freiwilligendiensten gezeigt wird, noch stärker gewürdigt werden. Soweit der neue Absetzbetrag den derzeit höchstzulässigen Taschengeldbetrag übersteigt, kann er Aufwendungen aus anderen Einnahmen abdecken.

Zudem umfasst die Regelung gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auch junge Menschen für längstens die ersten drei Monate nach Ende der Schulausbildung an einer allgemeinbildenden Schule. Diese Jugendlichen können so auch in der Übergangszeit nach dem Schulabschluss, die sie insbesondere vor Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums zu überbrücken haben, noch für drei weitere Monate den höheren Betrag von ihrem Einkommen aus Erwerbstätigkeit absetzen, was ihnen einen größeren finanziellen Spielraum ermöglicht. Der erhöhte Absetzbetrag gilt bis zum Ablauf des dritten Monats nach Ende der Schulausbildung. Bei Schülern berufsbildender Schulen ist hingegen nach Abschluss der Ausbildung eine unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu erwarten, so dass hier keine befristete Weitergeltung des besonderen Absetzbetrages für Schülerinnen und Schüler erforderlich ist.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe aaa.

Zu Buchstabe f (Nummer 12 - § 12)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung dient der Vermeidung von Leistungsmissbrauch. Der Erklärung, nicht über erhebliches Vermögen zu verfügen, ist eine Selbstauskunft beizufügen. Die Jobcenter sehen dafür ein Formular vor. Dadurch wird sichergestellt, dass vorhandene zu berücksichtigende Vermögenswerte durch die Leistungsberechtigten richtig eingeschätzt und in die Beurteilung einbezogen werden. Nachweise zum vorhandenen Vermögen sind aber nur im Einzelfall auf Aufforderung des Jobcenters vorzulegen, soweit die Selbstauskunft unplausibel ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Sofern Bürgergeld - beispielsweise aufgrund eines in einem Monat erhöhten Bedarfs wegen Aufwendungen für Heizung - nur für einen Monat und gegebenenfalls unter Berücksichtigung vorhandenen Einkommens zu erbringen ist, ist ein ansonsten in der Karenzzeit oder danach bestehender umfassender Vermögensschutz nicht erforderlich. Denn die Regelungen zu den Vermögensfreibeträgen sollen das vorhandene Vermögen bei einem mehrmonatigen Leistungsbezug schützen. Wer jedoch lediglich für einen Monat rechnerisch hilfebedürftig ist, bedarf keiner staatlichen Hilfe, wenn der fehlende Betrag aus dem eigenen Vermögen bestritten werden kann. Zur Vermeidung von Härten und zur Verwaltungsvereinfachung wird aber dennoch der für laufende Fälle nach der Karenzzeit geltende Vermögensfreibetrag eingeräumt. Die Regelung zur Selbstauskunft gilt entsprechend.

Zu Buchstabe g (Nummer 14 - § 13)

Durch die Änderung wird die bisherige Ermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, eine Unbilligkeitsverordnung nach § 13 Absatz 2 SGB II zu erlassen, beibehalten. Die Pflicht zur Inanspruchnahme vorzeitiger Altersrenten wird mit Artikel 1 Nummer 13 lediglich bis zum 31. Dezember 2026 ausgesetzt.

Die verbleibende Änderung zur Verordnungsermächtigung zu § 7b SGB II ist gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert.

Zu Buchstabe h (Nummer 15 - § 14)

Zu § 14 Absatz 1

Mit der Ergänzung wird die Unterstützung für eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt und Überwindung der Hilfebedürftigkeit stärker in den Mittelpunkt gerückt. Nachhaltige Unterstützung zielt unter anderem auf die Stärkung der Motivation durch Entwicklung individueller Perspektiven und die Stärkung der Selbsthilfefähigkeiten der Leistungsberechtigten ab. Die Ergänzung des Ziels Überwindung der Hilfebedürftigkeit weist darauf hin, dass im Rahmen der Unterstützung der Leistungsberechtigten auch Verdienstmöglichkeiten in den Blick zu nehmen sind. Zudem findet damit auch das Ziel der Unterstützung von Beschäftigten Erwähnung, die ergänzend Bürgergeld erhalten.

Zu § 14 Absatz 2

Die eigenständige Funktion der Beratung als Unterstützungsleistung für die Leistungsberechtigten und deren Erreichung der Ziele des SGB II, bzw. einzelne Fortschritte in diese Richtung, wird durch die Ergänzung von Satz 2 klargestellt. Im Rahmen der Beratung werden stärken- und lösungsorientiert und mithilfe passgenauer Angebote individuelle Strategien entwickelt. Beratung umfasst auch Auskunft und Rat zum Kooperationsplan, zur Vertrauens- und Kooperationszeit sowie zum Schlichtungsverfahren. Beratung ist somit wesentlich für die zielführende Gestaltung des Eingliederungsprozesses und schafft die Voraussetzungen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Zu § 14 Absatz 3

In vielen Jobcentern liegen gute Erfahrungen mit aufsuchenden und sozialraumorientierten Formen der Beratung vor. Die Ergänzung stellt klar, dass diese Beratungsformen möglich sind. Sie stellen freiwillige Angebote dar.

Zu § 14 Absatz 4

Der Absatz bleibt unverändert zur bisherigen Rechtslage.

Zu Buchstabe i (Nummer 16 - § 15)

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 15 Absatz 2 Satz 2

Die Nummern 1, 2 und 4 entsprechen dem bisherigen Gesetzentwurf.

Zu Nummer 3

Die Formulierung wird zur besseren Verständlichkeit redaktionell angepasst.

Zu Satz 2 Nummer 5 -neu-

Es handelt sich um Zuordnung der bisherigen Nummer 1 in Satz 3 in den Satz 2 und damit einen Wechsel von einer „kann“ zu einer „soll“ Regelung. Damit wird der Rechtszustand vor dem 1. August 2016 wiederhergestellt, um die Wichtigkeit dieses möglichen Inhalts des Kooperationsplans zu verstärken. Unverändert kann aber in Fällen insbesondere besonderer Arbeitsmarktferne, in denen zuerst andere Hilfen vorrangig sind, dieser Punkt als Inhalt des Kooperationsplans entfallen.

Zu Satz 2 Nummer 6 -neu-

Ein maßgebliches Kriterium für ein erfolgreiches Rehabilitationsverfahren ist die frühzeitige Bedarfserkennung im Hinblick auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe. Wenn Jobcenter während einer Beratung einen möglichen Rehabilitationsbedarf erkennen, weil z. B. Beeinträchtigungen oder eine Lernbehinderung vorliegen oder

die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person auf Beeinträchtigungen hinweist, die Auswirkungen auf die Teilhabe in einem oder mehreren Lebensbereichen haben, haben sie zur Einleitung eines Rehabilitationsprozesses unverzüglich den voraussichtlich hierfür zuständigen Rehabilitationsträger (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung, Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung) zu ermitteln. Die Jobcenter informieren die Leistungsberechtigten über mögliche Teilhabeleistungen und den voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger und wirken auf eine Antragstellung auf Leistungen zur Teilhabe hin. Die Bedarfserkennung ist gesetzliche Aufgabe der Jobcenter (§§ 9 Absatz 4, 12 Absatz 2 SGB IX). Mit der vorliegenden Ergänzung wird diese Aufgabe klarstellend auch in das SGB II aufgenommen und prozessual im Rahmen der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans verankert. Zwar sind die Jobcenter nicht selbst Rehabilitationsträger, es besteht jedoch ein funktionaler Zusammenhang von Jobcenter und Bundesagentur für Arbeit bei Rehabilitationsleistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen (vgl. BSG, Urteil vom 4. April 2019 – B 8 SO 12/17 R –, BSGE 128, 43-54, SozR 4-3500 § 53 Nr. 9, Rn. 21 f).

Die Jobcenter unterstützen die frühzeitige Erkennung des Rehabilitationsbedarfs insbesondere durch die Bereitstellung und Vermittlung von geeigneten barrierefreien Informationsangeboten (§ 12 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 SGB IX). In diesem Zusammenhang sollen in den Kooperationsplan Hinweise auf die Angebote der Beratung, einschließlich der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX, aufgenommen werden. Die Beteiligung der Träger der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung trägt zur Stärkung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der Rehabilitanden bei und kann den Rehabilitationsprozess aufgrund der ganzheitlichen und lebenslagenorientierten Betrachtung durch die Beratenden zielorientiert beeinflussen.

Zu Satz 3 Nummer 1 -neu-

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten stehen oftmals gesundheitliche oder psychische Beeinträchtigungen einer unmittelbaren Integration in den Arbeitsmarkt entgegen. Die Zuständigkeit für die Gesundheitsprävention beziehungsweise Gesundheitsförderung liegt grundsätzlich bei der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) bzw. bei den Rehabilitationsträgern (SGB IX). Soweit gesundheitliche Beeinträchtigungen, die einer Integration in den Arbeitsmarkt entgegenstehen, vorliegen, kann daher im Kooperationsplan festgehalten werden, welche Leistungen der aktiven Arbeitsförderung hierfür herangezogen werden können.

Die Verpflichtung dazu, festzuhalten, welche Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung hierfür ggf. in Betracht zu ziehen sind, ergibt sich bereits aus dem geltenden Recht hinsichtlich der Eingliederungsvereinbarung und nun aus § 15 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen kommen insbesondere Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit Gesundheitsanteilen (§ 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II i.V.m. § 45 SGB III), Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II), Maßnahmen der freien Förderung (§ 16f SGB III) und die psychosoziale Betreuung als kommunale Eingliederungsleistung (§ 16a Nummer 3 SGB II) in Betracht. Auch die neu eingeführte ganzheitliche Betreuung (§ 16k SGB II) kann, beispielsweise im Rahmen einer Lotsenfunktion, in Betracht zu ziehen sein.

Die Jobcenter und die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten können gemeinsam festhalten, dass ggf. Probleme im gesundheitlichen Bereich vorliegen und wer dort helfen könnte. Sie können dabei auch die Expertise fachkundiger Dritter bei der Erstellung des Kooperationsplans berücksichtigen. Es geht dabei aber nicht etwa darum, eine Diagnose oder Behandlung durch das Jobcenter selbst vorzunehmen.

Es handelt sich im Übrigen um eine redaktionelle Folgeänderung.

§ 15 Absatz 2 Satz 3

Es handelt sich bei der Änderung in Satz 3 um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung stellt klar, dass die erste Einladung von Leistungsberechtigten zu einem qualifizierten Beratungsgespräch zur gemeinsamen Erstellung von Potenzialanalyse und Kooperationsplan immer ohne Rechtsfolgenbelehrung erfolgt und dass diese Verfahrensweise beibehalten wird, solange die Leistungsberechtigten ihren Pflichten nachkommen. Dieses bereits im Regierungsentwurf angelegte Vorgehen (vgl. Ausführungen auf Seite 4 im Vorblatt: „Ein erstes Gespräch soll grundsätzlich formlos erfolgen“) wird somit unmittelbar im Gesetz verankert. Die Neuregelung erfasst alle interaktiven, auf den Austausch zum Eingliederungsprozess gerichteten Gesprächsformate und ist somit auch auf alternative Kommunikationsformen wie etwa Videotelefonie anwendbar.

Im Eingliederungsprozess ergibt sich somit folgender Ablauf: Die erste Einladung zu einem ersten Gesprächstermin erfolgt, wie nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt, immer ohne Rechtsfolgenbelehrung. Wenn der Termin zustande kommt, erfolgen auch Einladungen zu weiteren Gesprächen ohne Rechtsfolgenbelehrung. Erst nach Nichterscheinen ohne wichtigen Grund zu einem Gesprächstermin erfolgt eine Einladung zu einem weiteren Gespräch grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung. Diese führt in der bestehenden Kooperationszeit bei Nichterscheinen ohne wichtigen Grund zu einem Meldeversäumnis und folglich zu einer Leistungsminderung. Sofern mit Abschluss des Kooperationsplans eine Vertrauenszeit begründet wird, erfolgt bei einem ersten Meldeversäumnis keine Leistungsminderung. Bei einem wiederholten Meldeversäumnis tritt auch in der Vertrauenszeit eine Leistungsminderung ein.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung stellt klar, dass die Vertrauenszeit erst nach der fertigen Erstellung des Kooperationsplans beginnt und nicht schon während laufender Gespräche zur Erstellung des Kooperationsplans.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung stellt klar, dass in der Kooperationszeit Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 SGB II ohne weitere Einschränkungen zu Leistungsminderungen nach §§ 31a, 31b SGB II führen können, sofern die Voraussetzungen des § 31 Absatz 2 SGB II vorliegen. Dies gilt für alle Modi der Kooperationszeit, mithin auch die Regelungen des § 15a Absatz 3 und Absatz 4.

Zu Buchstabe j (Nummer 17 - § 15b)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung, wonach die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nicht im freien Ermessen der Jobcenter steht („kann“), sondern bei Anrufung grundsätzlich durchzuführen ist („soll“). Das „kann“ im ursprünglichen Gesetzestext bezog sich auf die unveränderten Anrufungsoptionen durch Integrationsfachkräfte, erwerbsfähige Leistungsberechtigte oder beide gemeinsam.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Schlichtungsperson in jedem Fall unvoreingenommen und unparteiisch handelt. Sie ist nicht den Interessen einer Seite verpflichtet, sondern soll - ähnlich einer Mediation - eine gemeinsame Lösung ermöglichen. Auch sofern die Schlichtung durch Mitarbeitende der Jobcenter durchgeführt wird, sind diese insofern nicht weisungsgebunden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung sichert klarstellend die Berücksichtigung des gemeinsamen Lösungsvorschlags durch das Jobcenter.

Zu Buchstabe k (Nummer 22 - §§ 16j, 16k)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 16j)

Die Förderfähigkeit der Einstiegsqualifizierungen mit dem Bürgergeldbonus wird gestrichen, da mit Einführung des Bürgergeld-Gesetzes der Grundabsetzbetrag von 520 Euro monatlich auch für Teilnehmende an Einstiegsqualifizierungen gilt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 16k)

Für eine erfolgreiche Durchführung der ganzheitlichen Betreuung (Coaching) ist der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zum erwerbsfähigen Leistungsberechtigten von zentraler Bedeutung. Deshalb soll bei Vorliegen entsprechender individueller Voraussetzungen die freie Wahl eines geeigneten Angebots mit Hilfe eines Gutscheins ermöglicht werden. Zudem sind auch Rahmenverträge möglich.

Das Coaching kann auch aufsuchend erfolgen.

Ein Coaching nach § 16k kann auch zur Heranführung an eine Ausbildung oder ausbildungsbegleitend für junge Menschen erfolgen.

Sollte nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung keine Beschäftigungsaufnahme gelingen, kann das Coaching zur Unterstützung bis zu zwölf Monate fortgeführt werden. Die entspricht dem Zeitraum in § 74 Absatz 3 Satz 3 SGB III.

Die Möglichkeit der Fortführung der ganzheitlichen Betreuung nach Beschäftigungsaufnahme und Wegfall der Hilfebedürftigkeit ergibt sich für längstens sechs Monate bereits aus § 16g SGB II. Wegen der besonderen stabilisierenden Bedeutung des § 16k soll in begründeten Einzelfällen für weitere drei Monate auch über die sechs Monate hinausgegangen werden können. Damit werden auch die Erfahrungen aus der Evaluation der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung der § 16e Absatz 4 und § 16i Absatz 4 SGB II berücksichtigt. Damit können für insgesamt neun Monate anhaltende längerfristige Problemstellungen (z. B. eine Entschuldung oder die Klärung der familiären Betreuungssituation), die bereits auf einem guten Weg sind, weiterhin gemeinsam bearbeitet werden.

Zu Buchstabe I (Nummer 25 - § 22)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. In den Sätzen 2 und 3 in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist für den Zeitraum der Karenzzeit abweichend vorgesehen, dass „Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt“ werden. Mit dieser Regelung würden auch objektiv unangemessene Aufwendungen für Heizung während der zweijährigen Karenzzeit übernommen.

Das Ziel der Karenzzeit, die bei Leistungsbeginn vorhandene Wohnung zu schützen, lässt sich jedoch auch ohne eine Einbeziehung der Aufwendungen für Heizung erreichen.

Hinsichtlich der Kosten der Heizung gilt dabei, dass bei Übernahme der Kosten für eine unangemessen große Wohnung die Quadratmeterzahl dieser Wohnung für die Prüfung der angemessenen Kosten der Heizung heranzuziehen ist. Es würden dann gerade die Aufwendungen als angemessen anerkannt werden, die im Verbrauch in der gegebenenfalls unangemessenen großen Wohnung angemessen wären.

Durch das gänzliche Fehlen einer solchen Angemessenheitsprüfung bestünde hingegen die Gefahr von Fehlanreizen. Unangemessen hohe Kosten für die Heizung können aufgrund diverser Ursachen anfallen. Insbesondere zu nennen sind hier Ursachen in der Bauart der bewohnten Wohnung, aber auch aufgrund eines verschwenderischen Heizverhaltens. Bauliche Ursachen der bewohnten Wohnung können dabei im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung Berücksichtigung finden. Ebenso werden Preissteigerungen bei den Kosten der Heizung aufgrund gestiegener Energiepreise im Rahmen der Angemessenheitsprüfung vollumfänglich berücksichtigt. Ohne Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der Kosten für die Heizung wären aber auch im zweitgenannten Fall des verschwenderischen Heizverhaltens die Kosten als tatsächlich anfallende Aufwendungen in voller Höhe anzuerkennen.

Es wird deshalb durch die Änderung eine Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der Kosten der Heizung auch innerhalb der Karenzzeit vorgesehen. Bezugspunkte für diese Prüfung in der Karenzzeit sind dabei die Größe der anerkannten (tatsächlichen) Wohnung, der maximal anzuerkennende Energiebedarf nach dem jeweils zugrunde zu legenden Heizkostenspiegel und die aktuellen Energiekosten.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung gleicht die Regelung, nach welcher Dauer der Unterbrechung des Leistungsbezuges eine neue Karenzzeit beginnt, den Regelungen zu § 12 Absatz 3 Satz 3 SGB II-E sowie § 35 Absatz 1 Satz 5 SGB XII-E an. Damit beginnt eine neue Karenzzeit, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen worden sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Korrektur des Verweises auf den neu gefassten § 12.

Zu Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb

Entspricht der bisherigen Regelung in Bundestags-Drucksache 20/3873.

Zu Doppelbuchstabe cc

Sinn der Karenzzeit ist es, Leistungsberechtigten die bei Beginn des Leistungsbezuges vorhandene Wohnung für die Dauer der Karenzzeit zu erhalten. Bei einem Umzug innerhalb der Karenzzeit entfällt dieser Schutzzweck. Da zudem nach Ablauf der Karenzzeit ohnehin eine Angemessenheitsprüfung stattfinden muss, wird neu geregelt, dass höhere als angemessene Aufwendungen nur dann anerkannt werden, wenn der kommunale Träger dies zugesichert hat. Wie im bisherigen Recht besteht eine Verpflichtung des kommunalen Trägers zur Zusicherung, wenn die Aufwendungen angemessen sind. Damit werden unnötige Umzüge wegen Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen nach Ablauf der Karenzzeit vermieden. Der kommunale Träger kann innerhalb der Karenzzeit auch höhere als die angemessenen Aufwendungen als Bedarf anerkennen, insbesondere dann, wenn die Beendigung des Leistungsbezuges vor Ablauf der Karenzzeit zu erwarten ist. Wird vor dem Umzug keine Zusicherung eingeholt, ist die Anerkennung auf die angemessenen Aufwendungen begrenzt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe ee

Redaktionelle Korrektur des Verweises auf den neu gefassten § 12.

Zu Buchstabe m

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umbenennung im SGB II.

Zu Buchstabe n (Nummer 32 - § 31)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass das Vorliegen von Pflichtverletzungen von der Geltung der verschiedenen Modi der Kooperationszeit unberührt bleibt.

Zu Buchstabe o (Nummer 35a- § 37)

Die Änderung geht auf anderslautende Änderungsempfehlungen des Bundesrates zu der Frage zurück, wie mit Anträgen auf einmaliges Bürgergeld bzw. auf Übernahme von Schulden zu verfahren ist.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden auf Antrag erbracht (§ 37 Absatz 1 SGB II). Leistungen werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht, der Antrag wirkt aber auf den Ersten des Monats zurück. Damit ein - gegebenenfalls einmaliger - Anspruch auf Leistungen geprüft werden kann, muss der Antrag damit spätestens im Monat der Fälligkeit der Nachzahlungsforderung bzw. der Fälligkeit der Kosten einer Heizmittelbevorratung gestellt werden.

Härten können sich dann ergeben, wenn Personen, die ansonsten keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, den Leistungsantrag verspätet - also nach dem Fälligkeitsmonat - stellen. In diesem Fall wären die Zahlungsverpflichtungen den Schulden zuzuordnen. Eine Schuldenübernahme für nicht laufende Fälle ist nach den geltenden Regelungen im SGB II nicht vorgesehen. Insoweit ist die Prüfung einer Schuldenübernahme derzeit nur durch das Sozialamt nach § 36 SGB XII möglich.

Die Antragsrückwirkung wird deshalb für die speziellen Fälle eines nur einmonatigen Leistungsbezugs auf drei Monate ausgeweitet. Damit wird erreicht, dass die dann im Antragszeitraum fälligen Zahlungen nicht als Schulden gelten, sondern noch in die normale Bürgergeld-Leistungsberechnung aufzunehmen sind.

Die Rückwirkung des Antrags ist im Hinblick auf den Charakter des Bürgergeldes als Fürsorgeleistung, deren Zweck die Sicherstellung des laufenden Lebensunterhalts ist, eine weitreichende Sonderregelung. Sie wird deshalb bis zum 31. Dezember 2023 befristet. Dies deshalb, weil davon auszugehen ist, dass es wegen der erheblichen Energiepreissteigerungen im Laufe des Jahres 2023 vermehrt zu Abrechnungen mit höheren Nachzahlungsforderungen kommen kann.

Für Fälle, die weiter als drei Monate zurückliegen, verbleibt es bei der geltenden Rechtslage (Möglichkeit des Antrags auf Schuldenübernahme im SGB XII).

Zu Buchstabe p (Nummer 36 - § 40)

Zu Absatz 9

Infolge des in der Grundsicherung für Arbeitsuchende geltenden Individualprinzips kommt es bei der Rückabwicklung zu Unrecht gewährter Leistungen auch zu Erstattungsansprüchen gegenüber Minderjährigen. Mit Eintritt in die Volljährigkeit werden die Ansprüche nicht mehr gegenüber den Eltern, sondern gegenüber den volljährig Gewordenen geltend gemacht. Damit Kinder schuldenfrei in die Volljährigkeit starten können, besteht im Rahmen der sog. Minderjährigenhaftung gemäß § 1629a BGB für sie die Möglichkeit, die Haftung auf ihr bei Eintritt in die Volljährigkeit vorhandenes Vermögen zu begrenzen. Um die mit Einführung des Bürgergeld-Gesetzes in § 11a Absatz 7 und § 11b Absatz 2b Nummer 3 geschaffenen Anreize für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende zur Aufnahme einer Beschäftigung nicht zu konterkarieren, wird für die Minderjährigenhaftung ein Schonvermögen in Höhe von 15 000 Euro eingeführt. Damit wird gewährleistet, dass das infolge der im Bürgergeld-Gesetz geschaffenen Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung angesparte Vermögen bei Eintritt in die Volljährigkeit nicht zu einer erhöhten Inanspruchnahme infolge der Minderjährigenhaftung nach § 1629a BGB führt. Die Höhe des Freibetrags von 15 000 Euro orientiert sich an § 12 Absatz 2 und führt somit zu einer einheitlichen, im Bürgergeld-Gesetz konsistenten Regelung.

Zu Absatz 10

Durch die Einführung des § 40 Absatz 10 wird das Erstattungsverfahren nach § 50 SGB X für die Fälle geregelt, die auf der Aufnahme einer bedarfsdeckenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beruhen. In der Praxis werden im Voraus ausgezahlte Leistungen für den Monat der Arbeitsaufnahme dann ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn das erste Gehalt noch in demselben Monat zufließt. Dabei ist unerheblich, zu welchem Zeitpunkt des Monats der Zufluss erfolgt. Dies führte bislang dazu, dass Leistungsberechtigte häufig einen großen Teil ihres ersten Einkommens aus Erwerbstätigkeit für die Erstattung aufwenden mussten. Für eine Ratenzahlung bedurfte es jeweils einer gesonderten Vereinbarung mit dem zuständigen Träger. Durch die nun im Gesetz aufgenommene Regelung sind solche individuellen Vereinbarungen nicht mehr erforderlich.

Satz 2 stellt klar, dass die gesetzlich vorgesehene Ratenzahlung nur solange gilt, wie keine erneute Hilfebedürftigkeit eintritt. Dies stellt sicher, dass die Leistungsberechtigten nicht auch während des Leistungsbezuges einer möglicherweise unzumutbaren Rückzahlungsverpflichtung unterliegen. Für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen während des laufenden Leistungsbezuges gilt § 43.

Zu Buchstabe q (Nummer 38 - § 42a)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Korrektur des Verweises auf den neu gefassten § 12.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung wird die Höhe der monatlichen Aufrechnung an die Vorschrift des § 37 Absatz 4 Satz 1 SGB XII angeglichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Entspricht der bisherigen Regelung in Bundestags-Drucksache 20/3873.

Zu Buchstabe r (Nummer 46 - § 65)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Übergangsregelung ist nicht erforderlich, weil das Inkrafttreten von Artikel 1 Ziffer 1 auf den 1. Juli 2023 verschoben wurde.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Änderung wird berücksichtigt, dass die Nichteinbeziehung der Zeiten eines Leistungsbezuges bis zum 31. Dezember 2022 als zu lang angesehen wird.

Tatsächlich können Leistungsberechtigte gegebenenfalls seit über zwei Jahren von den nach § 67 SGB II erleichterten Bedingungen für den Leistungsbezug Gebrauch machen. Werden Zeiten vor dem 1. Januar 2023 nicht in die Prüfung einbezogen, könnte dies einen Leistungsbezug von über viereinhalb Jahren unter erleichterten Bedingungen zur Folge haben. Andererseits soll die Übergangsregelung vermeiden, dass Leistungsberechtigte mit Einführung des Bürgergeldes schlagartig den Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende verlieren.

Durch die vorgesehene Änderung werden Zeiten des Leistungsbezuges im Kalenderjahr 2022 in die Karenzzeit einbezogen. Das bedeute, dass die Karenzzeit in Fällen, in denen seit dem 1. Januar 2022 ununterbrochen Leistungen bezogen wurden, am 31. Dezember 2023 endet. Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben das Ende der Karenzzeit bei Bewilligungsentscheidungen, die über das Ende der Karenzzeit hinausgehen sollen, zu beachten. In diesen Fällen ist entweder der Bewilligungszeitraum auf das Ende der Karenzzeit zu befristen oder es ist vor der Bewilligung zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen auch nach Ablauf der Karenzzeit vorliegen bzw. ob eine Kostensenkungsaufforderung für die Zeit nach Ablauf der Karenzzeit zu erteilen ist.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens und damit Klarstellung. Gemeint sind hier alle Eingliederungsleistungen, nicht nur solche bezogen auf § 16 SGB II.

Zu Doppelbuchstabe ee

Für die Anpassung der Anträge, IT-Verfahren, Bescheide sowie weiterer Formulare und Schriftstücke usw. an die Umbenennung der Leistungen nach § 19 Absatz 1 SGB II in „Bürgergeld“ bedarf es einen ausreichenden Umsetzungszeitraum. Um zugleich ein zeitnahes Inkrafttreten zu gewährleisten, kann von den zuständigen Behörden für einen Übergangszeitraum bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 als Begriff für das Bürgergeld auch Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld verwendet werden.

Zu Nummer 2 (Artikel 2)

Zu Buchstabe a (Nummer 2 - § 4)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene redaktionelle Ergänzung von § 4 Absatz 2 Satz 2 findet sich nun unverändert im neuen Buchstaben a der Nummer 2.

Durch Buchstabe b wird § 4 Absatz 2 um einen neuen Satz 3 ergänzt. Mit dieser Ergänzung gilt der Vermittlungsvorrang künftig nicht mehr im Verhältnis zur Förderung von Existenzgründungen mit einem Gründungszuschuss nach § 93. Aufgrund der positiven Wirkungen des Gründungszuschusses wird der Zugang zu Förderungen tragfähiger Existenzgründungen durch den Verzicht auf den Vermittlungsvorrang vereinfacht.

Zu Buchstabe b (Nummer 5a-neu - § 87)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass es sich bei der Regelung nicht um eine Obergrenze, sondern eine Pauschale handelt.

Zu Buchstabe c (Nummer 7 - § 131a)

Zu Nummer 7 Buchstabe a

Die bis Ende des Jahres 2023 befristete Regelung ermöglicht es den Agenturen für Arbeit, abweichend vom Bildungsgutscheinverfahren Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen nach § 81 Absatz 3a im Wege des Vergaberechts zu beschaffen. Damit können Träger mit der Durchführung dieser Maßnahmen, auch kombiniert mit Maßnahmen zum Nachholen von Berufsabschlüssen, nach einem Vergabeverfahren beauftragt werden. Mit der Verlängerung der Regelung bis Ende des Jahres 2026 sollen die Agenturen für Arbeit für weitere drei Jahre die Wahlfreiheit über den im Einzelfall zweckmäßigsten Förderweg haben, um auch im Hinblick auf die erweiterte Förderung von Grundkompetenzen entsprechend der regionalen arbeitsmarktpolitischen Bedürfnisse einen

möglichst breiten Zugang zu entsprechenden Weiterbildungsangeboten erschließen zu können und Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen möglichst nahtlosen Übergang von vorbereitenden Grundbildungs- zu Nachqualifizierungsangeboten zu ermöglichen.

Zu Nummer 7 Buchstabe b

Unverändert zum Gesetzentwurf.

Zu Buchstabe d (Nummer 12 - § 456)

Folgeänderung zur Verschiebung des Inkrafttretens von § 87a und § 148 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 sowie der Aufhebung von § 131a Absatz 3 vom 1. April 2023 auf den 1. Juli 2023.

Zu Nummer 3 (Artikel 4)

Zu Buchstaben a, c und f

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum geänderten Inkrafttreten. Die Umbenennung in Bürgergeld kommt zum 1. Januar 2023.

Zu Buchstaben b, d und g

Änderung des Inkrafttretens beim Wegfall des Übergangsgeldanspruchs für Bürgergeldbeziehende während der Inanspruchnahme von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zum 1. Juli 2023.

Zu Buchstabe e

Neben der Änderung des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) als Folgeänderung zur Änderung des § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist auch eine Folgeänderung in § 58 Absatz 1 Satz 3 SGB VI notwendig.

Zu Buchstabe h

Neben der Änderung des § 74 Satz 3 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) als Folgeänderung zur Änderung des § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist auch eine Folgeänderung in § 263 Absatz 2a SGB VI notwendig. Daher wird in Absatz 2a ein Satz zusätzlich angefügt. Im Übrigen bleibt die Neufassung des Satzes 3 gegenüber dem Regierungsentwurf unverändert.

Zu Nummer 4 - (Artikel 5)

Zu Buchstabe a)

Änderung des Inhaltsverzeichnisses - Folgeänderung zur Neufassung von § 140 SGB XII.

Zu Buchstabe b)

Zu Nummer 5a (neu):

Zu Buchstabe a)

Folgeänderung in § 30 SGB XII: Die Verweisung auf den neuzufassenden § 35 SGB XII wird korrigiert.

Zu Buchstabe b)

Mit der Anfügung eines Absatz 10 an die Vorschrift für Mehrbedarfe im Dritten Kapitel des SGB XII wird ein zusätzlicher Mehrbedarf angefügt, der auch für das Vierte Kapitel des SGB XII gilt.

Inhaltlich wird dazu die Mehrbedarfsregelung für den sogenannten „Härtefallmehrbedarf“ aus § 21 Absatz 6 SGB II teilweise übernommen. Bei dieser Rechtsvereinheitlichung handelt es sich um die Übernahme des einmaligen Härtefallmehrbedarfs, nicht aber des laufenden Härtefallmehrbedarfs. Dies begründet sich daraus, dass im Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII dem laufenden Härtefallmehrbedarf die den Regelsatz erhöhende abweichende Regelsatzfestsetzung entspricht. Somit wird für einmalige, unabwiesbare, besondere Bedarfe, sofern ein Regelsatzdarlehen nach § 37 Absatz 1 SGB XII nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist, ein einmaliger Mehrbedarf gewährt.

Zu Buchstabe c) (Nummer 6 - § 35)

Übernahme der Änderung zu Nummer 1 Buchstabe l Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa Vierfachbuchstabe bbbb in das SGB XII.

Die Karenzzeit, während der die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt werden, wird auf die Bedarfe für Unterkunft beschränkt. Für die Bedarfe für Heizung bleibt es damit auch während der Karenzzeit bei den angemessenen Aufwendungen.

Zu Buchstabe d) (Nummer 7 - § 35a)

Übernahme der Änderung zu Nummer 1 Buchstabe l Doppelbuchstabe cc sowie Buchstabe p Nummer 38 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa in das SGB XII.

In § 35a Absatz 2 wird ein zusätzlicher Satz eingefügt, durch den - entsprechend eine Ergänzung in § 22 SGB II - für die Rückzahlung von Darlehen für Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen die Höhe der Rückzahlung für Regelsatzdarlehen (§ 37 Absatz 1 SGB XI) gilt. Dies sind fünf Prozent der maßgeblichen Regelbedarfsstufe. Zusätzlich werden - wie in § 22 SGB II - während der Karenzzeit die durch einen Umzug in eine neue Wohnung bedingten höheren Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nur anerkannt, sofern der zuständige SGB XII-Träger dem vorab zugestimmt hat.

Zu Buchstabe e) (Nummer 13 - § 82)

In § 82 Absatz 1 Satz 2 SGB XII werden mit einer anzufügenden Nummer 9 geregelt, dass Erbschaften kein Einkommen darstellen. Sie stellt eine Sonderregelung zu § 82 Absatz 1 Satz 1 dar. Anders als sonstige einmalige Einkünfte werden Erbschaften im Zuflussmonat nicht als Einkommen qualifiziert, sondern direkt im Folgemonat dem Vermögen zugeschlagen. Erbschaften verbleiben damit im Rahmen der Vermögensfreibeträge bei den Leistungsberechtigten und müssen im Zuflussmonat nicht zur Lebensunterhaltssicherung eingesetzt werden. Auf diese Weise bleiben auch finanziell geringfügige Erbschaften dem Leistungsberechtigten erhalten. Dies dient auch der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Buchstabe f) (Anfügung Nummer 16 - § 140)

§ 140 SGB XII enthält eine Übergangsregelung zur Einführung einer Karenzzeit für die Bedarfe für Unterkunft in § 35 SGB XII. Die Regelung entspricht inhaltlich der Übergangsregelung in § 65 SGB II.

Absatz 1 regelt, dass für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden Fälle Zeiten eines Leistungsbezugs bis zum 31. Dezember 2021 unberücksichtigt bleiben. Damit wird erreicht, dass die neue Karenzzeit in Fällen, in denen seit dem 1. Januar 2022 ununterbrochen Leistungen bezogen werden, am 31. Dezember 2023 endet. Da bei bereits laufenden Fällen der Erstbescheid bereits ergangen ist, wird zudem geregelt, dass die in § 35 Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Information mit der nächsten Entscheidung über den Leistungsanspruch erfolgt.

Absatz 2 stellt zudem klar, dass die Karenzzeit - wie bereits während der Geltung des vereinfachten Zugangs zu den Grundsicherungssystemen - nicht für Fälle gilt, in denen der Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume - also vor dem Inkrafttreten des bis Jahresende 2022 geltenden § 141 SGB XII - nur in Höhe der angemessenen Aufwendungen anerkannt hat. Sofern Leistungsberechtigte die Herabsetzung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf das angemessene Maß zu einem früheren Zeitpunkt akzeptiert haben und ihre Aufwendungen auch nicht gesenkt haben, besteht keine Begründung, mit Einführung der Karenzzeit wieder die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen.

Zu Nummer 5 - Änderung Artikel 7

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung durch die Anfügung von § 25d Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 BVG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung durch die Anfügung von § 25d Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 BVG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Vorschrift bestimmt, dass Erbschaften kein Einkommen darstellen. Sie stellt eine Sonderregelung zu § 25d Absatz 1 Satz 1 BVG dar. Anders als sonstige einmalige Einkünfte werden Erbschaften im Zuflussmonat nicht als Einkommen qualifiziert, sondern direkt im Folgemonat dem Vermögen zugeschlagen. Erbschaften verbleiben damit im Rahmen der Vermögensfreibeträge bei den Leistungsberechtigten und müssen im Zuflussmonat nicht zur Lebensunterhaltssicherung eingesetzt werden. Mit der Änderung werden die entsprechenden Änderungen in § 11a SGB II und § 82 SGB XII nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung des Verweises in § 27a Satz 2 BVG wird klargestellt, dass die Festsetzung der Beträge der sechs Regelbedarfsstufen nach dem SGB XII für das Jahr 2023 im neu gefassten § 134 SGB XII auch für die Leistungsberechtigten nach § 27a BVG gilt. Gleiches gilt für die mit Nummer 4 neu eingefügte Übergangsregelung des § 140 SGB XII, die die Übergangsregelung des § 65 Absatz 4 und 7 SGB II übernimmt (Bestimmung der Nichtberücksichtigung der Bezugszeiten bis zum 31. Dezember 2021 für die Karenzzeit).

Zu Nummer 6 (Änderung Artikel 12)

Zu Buchstabe a (Absatz 5)

Mit Artikel 1 Ziffer 13 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird die Verpflichtung zur Inanspruchnahme vorzeitiger Altersrenten vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2026 ausgesetzt. Damit die Unbilligkeitsverordnung nach dem Auslaufen dieser befristeten Regelung weiter gilt, soll sie nicht aufgehoben werden. Absatz 5 ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Buchstabe b (Absatz 14)

Absatz 14 Nummer 1 ist neu zu fassen, da weitere redaktionelle Anpassungen auf Grund des Bürgergeld-Gesetzes erforderlich sind.

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa entspricht der bisherigen Regelung in Bundestags-Drucksache 20/3873. Doppelbuchstabe bb enthält im Vergleich zur der bisherigen Regelung in Bundestags-Drucksache 20/3873 weitergehende redaktionelle Anpassungen. Artikel 12 Absatz 14 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstaben aaa, bbb und ddd sind aufgrund der Umbenennung in Bürgergeld erforderliche Folgeänderungen. Ebd. Dreifachbuchstabe ccc ist eine Folgeänderung zum Wegfall des Übergangsgeldanspruches für Bürgergeldbeziehende während der Inanspruchnahme von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zum 1. Juli 2023.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

§ 7 Absatz 3 kann aufgehoben werden, weil der vollständige Wegfall des Bürgergeldes auf Grund einer Sanktion nicht mehr vorgesehen ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 24)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Neuregelung in § 16k. Die ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II soll vorrangig gegenüber den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sein. Dies entspricht der bestehenden Systematik der Vorrang-Nachrang-Regelung zwischen SGB VIII und den §§ 16 bis 16g SGB II.

Zu Nummer 8 - Artikel 13

Artikel 13 wird insgesamt wegen geänderter Festlegungen zum Inkrafttreten neu gefasst. Im Einzelnen:

Zu Absatz 1

Das Gesetz tritt unverändert grundsätzlich zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Zu Absatz 2

Unverändert.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird mit der Änderung von Nr. 45 zu Nr. 44 Buchstabe a ein Redaktionsversehen bereinigt.

Die Regelungen in SGB II und SGB III mit bisherigem Inkrafttreten am 1. April und 1. August 2023 sowie die Regelungen in der Integrationskursverordnung mit bisherigem Inkrafttreten am 1. August 2024 werden zur Verwaltungsvereinfachung einheitlich auf den 1. Juli 2023 gelegt.

Zu Absatz 4

Unverändert.

Zu Absatz 6

Die Streichung entspricht der Anpassung in Absatz 3 zum einheitlichen Inkrafttreten der Änderungen in der Integrationskursverordnung.

Berlin, den 9. November 2022

Norbert Kleinwächter
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt